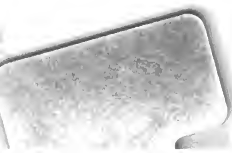
Zur Erinnerung an Dr. Heinrich Thöl (Vortrag).

Ferdinand Frensdorff, Johann Heinrich Thöl





ZUR ERINNERUNG

AN

D^R. HEINRICH THÖL.

VON

F. FRENSDORFF,
PROFESSOR ZU GÖTTINGEN.

FREIBURG I. B. 1885.
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK.)

Vortrag in der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft am 22. Juli 1884 gehalten.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Unser Herr Vorsitzender hat gewünscht, dass auch an dieser Stelle ein Wort zur Erinnerung des Mannes gesprochen werde, der tief betrauert von nahen und fernen Kreisen, insbesondere auch von den Mitgliedern dieser Gesellschaft, am 16. Mai aus dem Leben geschieden ist. Dr. Heinrich Thöl hat dieser Gesellschaft seit ihrem Bestehen angehört, ihre Sitzungen, soweit es das zunehmende Alter und der Gesundheitszustand erlaubten, besucht, ihre Thätigkeit mit dem lebhaften Interesse, das er allen wissenschaftlichen Bestrebungen seines Faches widmete, begleitet. Denn sein Fach war die Rechtswissenschaft. Mag auch sein Name in jedermanns Munde mit einem Rechtstheil verbunden werden, so wissen doch alle Kundigen, wie sehr Thöl es liebte, zu den Grundbegriffen und Elementen alles Rechts zurückzukehren und auf ihre Klärung hinzuarbeiten. Der Untersuchung dieser Grundlagen gelten einige seiner Schriften, die, so kleinen Umfanges sie sind, zu den Zierden der juristischen Litteratur zählen. Durch diese Arbeiten hat er an seinem Theile auch die Studien gefördert, welchen diese Gesellschaft dienen will.

Der Zweig der Rechtswissenschaft, dem Thöls Thätigkeit vorzugsweise zugewandt war, liegt allerdings weit ab von den Aufgaben, die hier verfolgt werden. Die Bedenken, welche der an mich gerichteten Aufforderung entgegenstanden, sind mir nicht entgangen; ich habe sie mit der Erinnerung zu widerlegen gesucht, dass der Ausspruch des decretum Gratiani:

homo mercator vix aut nunquam potest Deo placere die Canonisten der letzten Jahrhunderte des Mittelalters nicht gehindert hat, sich eingehend mit handelsrechtlichen Fragen zu beschäftigen; dass es dem Handelsrecht gelungen ist, das mittelalterliche Kirchenrecht an wichtigen Punkten zu durchbrechen, so dass nicht blos das protestantische, sondern auch das katholische Kirchenrecht sich von unhaltbaren Lehren freigemacht hat; dass endlich wie die Kirche so auch der Handel zu einer die Völker verbindenden Macht geworden ist und das Handelsrecht gleich dem Kirchenrecht einen internationalen Rechtsstoff bildet. Aller dieser Berührungen und Beziehungen ungeachtet, verblieb doch das Gefühl eines unüberwundenen Gegensatzes zwischen Handelsrecht und Kirchenrecht, zumal auch die geschichtliche Methode, welche die Arbeiten dieser Gesellschaft leitet und in allen kirchenrechtlichen Forschungen mit Recht beobachtet wird, in einem unverkennbaren Contraste zu der kritisch-dogmatischen Behandlung steht, welche den Untersuchungen unseres verstorbenen Freundes eigenthümlich war. Ich bin aller Bedenken mit der Betrachtung Herr geworden, dass ein jeder Kreis, dem ein Mann solcher Bedeutung angehört hat, es sich zur Ehre anrechnen soll, seine Persönlichkeit sich zu vergegenwärtigen; und dass der, dem es vergönnt war, ihn in seinem Wirken und Schaffen zu beobachten, und täglich obliegt, seine Werke zu studiren, die Pflicht hat, nach seinen Kräften zur Würdigung des dahingeschiedenen Lehrers und Freundes beizutragen, zur richtigen Erkenntniss dessen mitzuwirken, was seine Zeit an ihm besessen und mit ihm verloren hat.

Diese raschlebige Zeit eilt vorüber an dem erschütternden Tode des jugendlichen Mannes, der mitten aus seiner Arbeit abgerufen wird; um wie viel mehr an dem des Greisen, der müde geworden im Dienst des Lebens die Hand in den Schooss sinken lässt und hochbetagt in das Grab steigt. Und doch bietet die Persönlichkeit Thöls selbst dem verwöhnten Geschlecht von heute Züge, die es verdienen, festgehalten zu werden.

Sein Leben in seiner Entwicklung darzulegen, ist

hier nicht der Ort. Der Verlauf ist so einfach und in seinen Hergängen so allgemein bekannt, dass nur der Erzähler auf willige Zuhörer rechnen dürfte, der über ein reiches Detail zu verfügen hätte und es mit der unnachahmlichen Feinheit der Kleinmalerei vorzutragen wüsste, auf die sich der Verstorbene so meisterhaft verstand und mit der er in unvergesslichen Stunden die Freunde so oft entzückt hat.

Das Bild des liebenswürdigen Mannes, des freundlichen Gesellschafters, der es liebte fröhlich zu sein mit den Fröhlichen, wie er an allem Ernst und aller Schwere des Lebens theilnahm, mit einem Worte: das Bild des Menschen wird bald verblassen oder in anekdotenhafte Züge zerflattern, sobald diejenigen, die seiner Sitten Freundlichkeit erfahren, die mit ihm Leid und Freude getheilt haben, selbst verstummt sind. Länger wird sein Andenken im Bereich der Wissenschaft fortleben. Und die deutsche Jurisprudenz dieses Jahrhunderts, die an hervorragenden Männern nicht arm ist, wird sich nicht besinnen, ihn in die Reihe ihrer leuchtendsten Zierden zu stellen.

Ein Lehrer, ein Schriftsteller, ein Gesetzgeber auf dem Gebiete des Rechts war Thöl. In jeder dieser Thätigkeiten gab er sich ganz, und sie standen mit einander im innigsten Zusammenhange. Es war nichts Halbes, nichts Bruchstückhaftes, nichts Zersplittertes an ihm. Jede dieser Thätigkeiten war die vorbereitende, die ausreifende Stufe für die folgende.

I.

Thöl ist mit dreiundzwanzig Jahren akademischer Lehrer geworden und hat in diesem Berufe länger als fünfzig Jahre und mit unvergleichlicher Frische gewirkt. Man durfte auf sein Alter das Bibelwort anwenden: seine Augen waren nicht dunkel geworden und seine Kraft war nicht verfallen. Erst als er im letzten Herbst ein Nachlassen seiner Leistungsfähigkeit bemerkte, gab er die Vorlesungen auf. Solange er sich ihnen widmete, und er hat von Anfang an über dieselben Gegenstände gelesen: deutsches Privatrecht und Handelsrecht

und ein Pandekten- (oder Civil-) Practicum gehalten, nie hat ihn jenes traurige Schicksal des alten Professors, stereotyp zu werden, ereilt. Gewiss hatte er das zu einem Theil dem Gebiete seiner akademischen Thätigkeit zu danken, auf dem eine Rührigkeit der Litteratur wie der Gesetzgebung herrscht, die in keiner andern Disciplin des Rechts wiederkehrt. Aber es trat keine erhebliche litterarische Erscheinung hervor, die er nicht verfolgt, kein Erkenntniss des Reichsoberhandelsgerichts und nachher des Reichsgerichts, das er nicht nachgeprüft hätte. Wie er selbst beständig fortarbeitete, so liess er seine Zuhörer an alten und neuen Problemen theilnehmen und hütete sich doch davor, sie mit Detail zu überschütten und ihren Blick von den Hauptsachen abzulenken. Er hatte nichts von einem geistreichen Redner an sich. Er liebte es, die Thatsachen zu zerlegen und sie unter juristische Gesichtspunkte zu bringen. Immer wieder ermahnte er, auf die Vorgänge des täglichen Lebens zu achten, auf die Verhältnisse, in denen jeder sich bewegte, zu prüfen, inwieweit sie Thatbestände bildeten, an welche sich Rechtssätze anknüpften und zu ermitteln, welche die zu ihrer Beurtheilung richtigen, weil ihrer Natur entsprechenden seien.

Man begegnet nicht selten noch heutzutage der Meinung, die ich mich erinnere schon in meiner Studentenzeit gehört zu haben, dass Thöl erst vom Kaufmannsstande zu dem des Juristen übergegangen sei. So hat sich die Mythenbildung auch dieser klaren Persönlichkeit bemächtigt, weil man sich nicht anders das bei einem Gelehrten seltene Interesse für die Handelsverhältnisse, die eindringende sachliche Kenntniss und die scharfsinnige Beurtheilung derselben erklären zu können meinte. Das früheste Zeugniss ist, abgesehen von einer lateinisch geschriebenen Abhandlung zum Zweck der Habilitation, sein 1835 erschienenes Buch: über den Verkehr mit Staatspapieren aus dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Speculation mit Berücksichtigung seiner juristischen Natur. Was ihm nicht natürliche Begabung und das Studium vermittelt hatten, war ihm durch die Anschauung

der Verhältnisse in seiner Heimathstadt Lübeck zugeführt. Er hat des niemals Hehl gehabt, auch recht viel aus Akten gelernt zu haben. Jeder Jurist kennt die Worte jener Vorrede, in denen Thöl „dem berühmten Präsidenten des Oberappellationsgerichts der freien Städte“ Heise und dem Secretär des Gerichts, Dr. Carl Wilhelm Pauli, dem tiefen Kenner des deutschen Rechts, seinen Dank sagt für die ihm gestattete Benutzung der in das Handelsrecht einschlagenden Akten. Er schreibt nicht wenig von dem Guten, das sein Buch etwa hat, dem ächt juristischen Geiste zu, der ihn aus den Entscheidungsgründen, an Cropps unvergessliche Meisterschaft häufig erinnernd, angewehet habe, so kräftig und frisch wie reine Seeluft, und der lebendigen Anschauung der Verkehrsverhältnisse, welche sich in jenen Akten, zuweilen in den ungeduldigsten Advocatenschriften am lebhaftesten abspiegelten.

II.

Als Christian Gottlob Heyne, der grosse Philologe, am 17. Juli 1812 beerdigt wurde, da trug man ihm an der Spitze des Leichenzuges auf Sammetkissen die Ausgaben des Virgil und Homer nach. Mit nicht minderm Rechte hätte man hinter Thöls Sarge das Handelsrecht und das Wechselrecht tragen können. Handels- und Wechselrecht klingt weit weniger poetisch als Virgil und Homer. Aber man braucht kein Prophet zu sein, um sagen zu dürfen, dass Thöls Bücher wahrscheinlich der Kritik länger Stand halten werden, als es die Heyne'schen Editionen vermochten.

Nachdem Thöl zehn Jahre als Lehrer des Handelsrechts gewirkt hatte, trat er mit einem Lehrbuche desselben hervor. Es war die Schrift, die den Ruhm seines Namens begründete. Obschon das Buch immer mehr an Umfang wuchs, erlebte es bis 1879 sechs Auflagen; der zweite Band, das Wechselrecht enthaltend, von 1847 bis 1878 deren vier. Dem modernsten Rechtsstoff tritt er mit der ganzen Kunst eines alten Juristen gegenüber. Erfüllt von dem Geiste des römischen Obligationenrechts, dieser vielleicht grossartigsten Leistung der römischen

Jurisprudenz, betrachtet und zergliedert er die verwickelten Erscheinungen des Verkehrslebens. Rein dogmatisch geht er dabei zu Werke. Und das Handelsrecht wird am ehesten diese von der Geschichte absehende Behandlung vertragen. Man hat ihn des Romanisirens beschuldigt, der Verwendung des römischen Rechts über die ihm gebührende Sphäre hinaus. Es ist aber nicht sowohl Uebertragung römisch-rechtlicher Normen als die kritische Behandlung von Rechtsfragen nach Art der römischen Juristen, was ihn characterisirt. Grundsätzen und Instituten, die erst der modernen Rechtsentwicklung entstammen — und wie viele haben ihrer Handels- und Wechselrecht aufzuweisen! — wird er in vollem Maasse gerecht; man braucht nur daran zu erinnern, dass gerade Thöl es war, der das dem römischen Rechte fremde Grundwesen des Wechsels herausstellte. In glücklicher Verbindung einigt er Theorie und Praxis, und wenn sein Scharfsinn nicht immer der Versuchung des Scheidens und Spaltens widerstanden hat, so hat ihn sein Blick für das Verwendbare vor allen gefährlichen Consequenzen bewahrt.

In allem, was er behandelt, ist er von einer durchdringenden Genauigkeit und Vollständigkeit. Es entgeht ihm nichts. Ueberall sieht er selbst nach und verlässt sich ungern auf fremde Berichterstattung. Als er 1851 die Einleitung, welche er seinen Vorlesungen über deutsches Privatrecht voranzuschicken pflegte, dem Druck übergab, zeigte sich, wie er auch historisches Material zu beherrschen verstand. Er fasst es in scharf formulirte, kurze Sätze zusammen, die den rechtlichen Inhalt der geschichtlichen Erscheinung genau und vollständig wiedergeben. Am belehrendsten wird diese Methode, wo sie die mittelalterliche Rechtsbildung beleuchtet, die an dem Maasse alles dessen gemessen wird, was die moderne Theorie über Gewohnheitsrecht, Autonomie, Billigkeit und ähnliche Grundbegriffe ermittelt hat. Ich habe schon im Eingang auf diese Erörterungen hingewiesen. Man greift immer wieder zu dem schlanken Büchlein und erfreut sich seiner Klarheit und Folgerichtigkeit. Und wem geschicht-

liche Forschungen am Herzen liegen, erbaut sich daran, mit welcher Gewissenhaftigkeit, welch gesundem Urtheil die Arbeiten der Historiker benutzt und nachgeprüft sind. Die Vorlesungen über deutsches Privatrecht, die er unausgesetzt bis vor acht Jahren gehalten hat, haben ihn auch den Quellen zugeführt, wenn er auch nach Art der Schule, die sich an Karl Friedrich Eichhorn unmittelbar anschliesst, die des sächsischen Rechtskreises zu sehr in die Mitte der Betrachtung rückt. Seinen Sachsenspiegel hatte er genau studirt, und wie er wohl den französischen Herausgeber einer Concordanz von Handelsrechten mit dem Worte abfertigt: ein Homeyer liefert andere Concordanzen, so citirt er gern aus der sentenzenreichen praefatio rhythmica des Eike von Repkow. Einem Recensenten seines Verkehrs mit Staatspapieren, der sich in den „selbst dem Kundigen neuen Irrgängen“ nicht zurechtzufinden weiss, erwidert er:

sver so svümmen nicht ne kan,
wil he deme wazzere wizen daz,
so ist her unversunnen.

Und als er vor Jahren aus dem Oberstock seines Hauses eine offene Treppe in den Garten anlegen liess, tröstete er sich der Glossen der Wallspaziergänger mit den Worten:

ich tzimbere so man seget bi wege,
des muz ich mannegen meister han.

Gründlich hatte er für seine privatrechtlichen Vorlesungen die Belegstellen des Krautschen Grundrisses durchgearbeitet und pflegte sie mit seinen Zuhörern durchzugehen. Die Rechtssprüche des Lübecker Oberhofes, welche Michelsen herausgegeben hat, versäumt er nicht an passenden Stellen seines Handelsrechts einzuordnen.

Es sind das kleine, vielleicht kleinliche Notizen. Ich bringe sie vor, um die grossartige Gewissenhaftigkeit dieses Mannes ins Licht zu stellen. Er hat es mit seinem Amte nie leicht genommen, weder mit dem des Lehrers noch mit dem des Schriftstellers. Als ich einen Nekrolog auf C. W. Pauli etwa mit den Worten geschlossen hatte, er habe mit

nicht minder hohem Sinne als seines Richteramtes auch seines Amtes als Schriftsteller gewartet, freute sich Thöl dieser Anerkennung besonders und bekannte sich ganz zu solcher Auffassung schriftstellerischer Thätigkeit.

Es war nicht seine einzige altfränkische Tugend. Seine Art die Dinge zu behandeln hat nichts von dem geistreichspielenden Wesen der Neuzeit an sich. Frisch und kräftig fasst er die Aufgaben an und erörtert sie, nicht in feierlich docirender Weise, sondern dialektisch, gewissermaassen mit dem Leser debattirend. Die Darstellung löst sich in kurze Sätze auf, die das Pro und Contra erwägen, das Nebensächliche bei Seite lassen, das Bedeutende, wie er so gern sagt, hervorheben und den Ernst der Auseinandersetzung auch wohl einmal durch eine Bemerkung voll trockenen Humors unterbrechen. Scharfe Polemik wird nicht vermieden. Einem sog. geistreichen Anwinken und Anzweifeln feind, tritt er dem Gegner entschieden und fest gegenüber.

„Je glatter und einschmeichelnder die Form der bekämpften Schrift ist, um so strengere Prüfung verlangt ihr Inhalt; denn gerade das Halbe findet Beifall, weil jeder es so ergänzen kann, dass er sich ganz verstanden wähnt". Und unverholen in gerader Sprache polemisirt er, „im weichlichen, verschleiernden Ton wäre ich mir selber schal und flach vorgekommen". Diese geharnischten Sätze sind der Schrift entlehnt, mit welcher Thöl 1846 dem „Volksrecht und Juristenrecht" von Georg Beseler entgegentrat, die Idee bekämpfend, als sei das wahre und lautere, das rechte Recht in der Ueberzeugung des Volkes zu finden und das Recht, welches die Juristen lehren und handhaben, nur zu oft das verdorbene, das gefälschte, das seines Ursprungs und Zweckes uneingedenke Recht. Wer wie Thöl von früh auf sich mit dem römischen Gesetzbuch zu dem Ziel bekannte, dass der Jurist das Recht und alle Lebensverhältnisse kennen soll, musste sich durch die Ausführungen Beselers zum entschiedensten Widerspruche herausgefordert fühlen.

Als Probe seiner Schreibweise theile ich eine Stelle aus

dem Paragraphen mit, der die Ueberschrift trägt: die Juristen sind sehr erfahren.

„Der Verfasser meint, dass es den Advokaten, Richtern, Universitätslehrern an dem Verkehr mit Menschen in factischer und rechtlicher Beziehung fehle und fehlen müsse, dass ihnen daher die dadurch gebotene Gelegenheit, die Rechtsansichten der Menschen kennen zu lernen, abgehe, und dass ihnen als Ersatzmittel fast nur Acten zu Gebote stehen, und auch diese nur sparsam dem Universitätslehrer.

Man sieht nun aber doch unsere Advokaten, Richter, Universitätsgelehrten, überhaupt unsere Juristen, im muntern, geselligen Verkehr bei Speise und Trank, auf nicht einsamen Spaziergängen, in Theatern und Concerten, auf Märkten und den Messen, und auf Reisen, sie sind Mitglieder von Vereinen allerlei Art, religiösen, sittlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, geselligen, sie sind betheiligt bei gegenseitigen Assecuranzen, beim Bergbau, bei Salinen, bei Schiffsrhedereien, bei Handelsgesellschaften, bei Aktiengesellschaften aller Art, sie schliessen Verträge der mannigfachsten Art: Einkäufe, Verkäufe, Miethen, Mandate, Commodate, Deposita, Darlehen, sie geben und nehmen Pfand und Hypothek, Zahlungen und Cessionen, Anweisungen und Wechsel, sie erwerben und verlieren Besitz, erwerben und veräussern Eigenthum, verwalten und benutzen eigenes und fremdes Vermögen, ihr Vermögen besteht immer aus beweglichem Gut und nicht selten auch aus unbeweglichem und aus Forderungen, sie sind überhaupt in vielfachen Beziehungen berechtigt und verpflichtet, sie erben auch und testiren, sie verloben sich und verheirathen sich, werden auch aus Ehemännern Wittwer, sie sind Väter ihrer Kinder, sowie Söhne ihrer Eltern, Vormünder, Dienstherren ihres Gesindes, — sie lesen ausser den Acten auch Zeitungen und Zeitschriften, Brochüren und Bücher der allerverschiedensten Art, gute und schlechte, man sieht sie auch häufig in einem für sie lehrreichen Gespräch verschiedener Art mit Menschen verschiedener Art.

Die Juristen nehmen hiernach an dem vollen Menschen-

leben nicht minder Theil, als alle anderen Volksglieder. Warum sollen sie nun in der Kenntniss der factischen Verhältnisse und der Rechtsansichten, welche in der Nation bestehen, unter den Erfahrenen gerade die Unerfahrensten sein?"

III.

Ich brauche die Zeit nicht zu schildern, in welche diese Kämpfe fielen. Sie kennen sie alle, jene Jahre des Ringens um ein unklar erkanntes Ziel. Als sich dann endlich alles Widerstrebens ungeachtet die Einheit der Nation als der leitende Gedanke Bahn bricht, da ist es vor allem die Einheit des Rechts, die sich durchsetzt. Mögen die politischen Kämpfe zunächst noch resultatlos bleiben, mag die grosse Bewegung hinter ihren Ausgangspunkt zurückgeworfen werden, die Einheit des deutschen Rechts steigt siegreich aus all' den Niederlagen empor. Unserm Freunde war es nicht bloss beschieden, zu diesem Siege mitzuhelfen; er durfte mit dem Bewusstsein der Erfolge gedenken: quorum pars magna fui. Es ist keinem andern wie ihm vergönnt gewesen, an der ganzen Reihe gesetzgeberischer Arbeiten Theil zu nehmen, welche jetzt die Grundlage des einheitlichen deutschen Verkehrsrechts bilden. Den Herbst des J. 1847 hindurch ist er in Leipzig thätig, die deutsche Wechselordnung zu schaffen; das J. 1848 ruft ihn nach Frankfurt a. M. ins deutsche Parlament, und hier gilt sein Wirken vorzugsweise dem Entwurfe eines Handelsgesetzbuches. Die kleine Commission von vier Mitgliedern, die das Reichsjustizministerium niedergesetzt hatte, bringt zwar nur einen Theil der Aufgabe zu Stande und sieht diesen zunächst wie alle andern Arbeiten der Nationalversammlung in deren Zusammensturz begraben, aber eine nachfolgende Zeit hat auf den fragmentarischen Entwurf Rücksicht nehmen müssen und Thöl weist mit berechtigter Genugthuung darauf hin, wie oft die Zurückverfolgung einer heute geltenden Norm zuletzt auf jenen Reichsentwurf, wie er ihn nennt, hinführe.

Es war der Anfang einer Anerkennung für die vielge-

schmähten Männer von Frankfurt, wenn die Regierungen selbst Hand anlegten, das Einheitswerk wieder aufzurichten. Als im Januar 1857 die Commission in Nürnberg zusammentrat, um ein Handelsgesetzbuch für Deutschland zu berathen, nahm Thöl als Vertreter Hannovers Theil, wie er in Leipzig für Mecklenburg abgeordnet war, und er ist eines der wenigen Mitglieder gewesen, die während der ganzen vierjährigen Arbeit durch Handels- und Seerecht hindurch ihr ununterbrochen ihre Kraft gewidmet haben. Der gewaltsame Schluss der Berathungen, durch das Auftreten der Regierungen von Oesterreich, Preussen und Bayern herbeigeführt, musste einen Mann des Rechts wie Thöl tief verletzen — und die Schrift: zur Geschichte des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches giebt dem unverholen Ausdruck — aber die Befriedigung darüber, dass endlich der grosse Wurf gelungen, hat doch das letzte Wort behalten.

Unter den akademischen Lehrern ist vielleicht der Jurist darin am ungünstigsten gestellt, dass es ihm selten beschieden ist zu sehen, was seine Arbeit genützt hat. Das Goethesche Wort:

Und solang du das nicht hast,
Dieses: stirb und werde!
Bist du nur ein trüber Gast
Auf der dunkeln Erde

trifft ihn am schwersten. Unserm Freunde war es vergönnt, was er gelehrt, was er als Schriftsteller verfochten hatte, auch als Gesetzgeber ins Leben zu führen. Wie Nestor hat er drei Menschenalter gesehen und in ihnen gewirkt: die beiden Jahrzehnte vor 1848, die Jahre der Vorbereitung, des Rüstens, des Sammelns; dann die Zeit des Aufbaues von 1848—1866; und endlich noch die Jahre, da der Aufbau unter das schützende Dach des Deutschen Reiches gestellt werden konnte. Wenn er wohl einmal in festlicher Stimmung, wo auch die Rede leicht überschäumt, der Schöpfer des Han-

delsgesetzbuches genannt worden ist, so war das eine Uebertreibung, die am wenigsten Thöls Sinne entsprach. Von ihm rührt nicht nur das gute Wort her, dass ein Gesetzbuch weiser sei als der Gesetzgeber, sondern es gab auch genug Bestimmungen in den unter seiner Mitwirkung entstandenen Legislationen, die er hinweggewünscht hätte. Der aufmerksame Leser seiner Bücher trifft häufig genug auf solche Ausstellungen und Bedenken. Thöl hat dann auch, nachdem Wechselordnung und Handelsgesetzbuch gemeines Recht in Deutschland geworden waren, die Hände nicht in den Schoss gelegt. Unermüdet hat er seine Bücher nicht bloss dem neuen Stande der Gesetzgebung folgen lassen, sondern ist auch allen Erscheinungen des Handelslebens, guten wie schlimmen, nachgegangen und hat sie mit der Fackel des Rechts beleuchtet, was man als Gewohnheit des Kaufmannstandes einzubürgern suchte als Missbrauch gekennzeichnet und unerschrocken die Kinder der Zeit bei ihrem rechten Namen genannt.

Ich habe mich der Stelle entsprechend, von der ich zu reden hatte, darauf beschränkt, Ihnen unsern verewigten Freund als Gelehrten, als Mann der Wissenschaft zu schildern. Ueberschlägt man die Summe seines Lebens, so wird man nicht anstehen, es ein glückliches zu nennen. Von Jugend auf war seine grosse Kraft auf ein hohes und würdiges Ziel gerichtet. Was er früh als seine Aufgabe erkannt, das hat er ohne Schwanken verfolgt. Und er hat diese Aufgabe gelöst in der Vollkraft seines Lebens, gelöst zum Segen seiner Zeitgenossen und der nachfolgenden Geschlechter. So wird von ihm das Wort gelten: Die Lehrer aber werden leuchten wie des Himmels Glanz, und die so viele zur Gerechtigkeit weisen, wie die Sterne immer und ewiglich.

Veröffentlicht
durch die Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft
zu Göttingen.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

